Qualität für Menschen

LVR Landesjugendamt Rheinland

Kooperativer Kinderschutz in den Offenen Ganztagsschulen

Verantwortungsgemeinschaft von Schule, Träger und Jugendamt
Regionalkonferenz OGS Regierungsbezirk Düsseldorf, 13.11.2025

Verena Bücker, LVR Landesjugendamt Rheinland

13.11.2025

Das erwartet Sie…

1. Zentrale Aspekte von Kinderschutz
2. Rechtliche Grundlagen für Schule & Jugendhilfe
3. Prozess und Bausteine eines Rechte- und Schutzkonzepts
4. Was stärkt Kooperation im Kinderschutz?
5. Unterstützungsmöglichkeiten

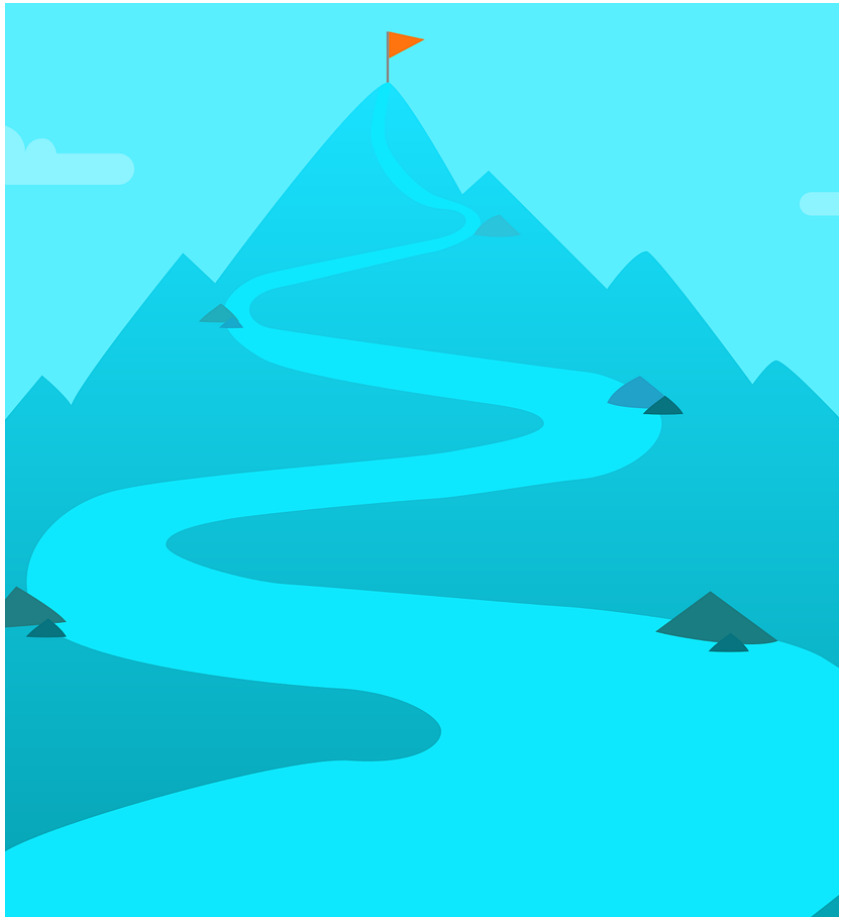

Kinderschutz – was ist das?

Kinderschutz als „**Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen**“ *(Schone/Struck 2018 S.767)*

Kinderschutz zielt auf:

- die Sicherstellung des körperlichen, geistigen und emotionalen Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen
- Ermöglichung eines gesunden, unterstützenden und sicheren Aufwachsens

Zentrale Aspekte von Kinderschutz

Intervention: Sofortige Hilfe und Unterstützung bei drohender oder eingetretener Gefährdung von Kindern

Prävention: Maßnahmen, die **alle Familien** sowie **belastete Familien** frühzeitig stärken und sie vor Gefährdungen und Schädigungen schützen

Rechtsansprüche: Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung durch den Staat und die Gesellschaft (UN-Kinderrechtekonvention)

Ergänzung des individuellen - auf das familiäre Umfeld bezogene – Kinderschutz durch den institutionellen Kinderschutz

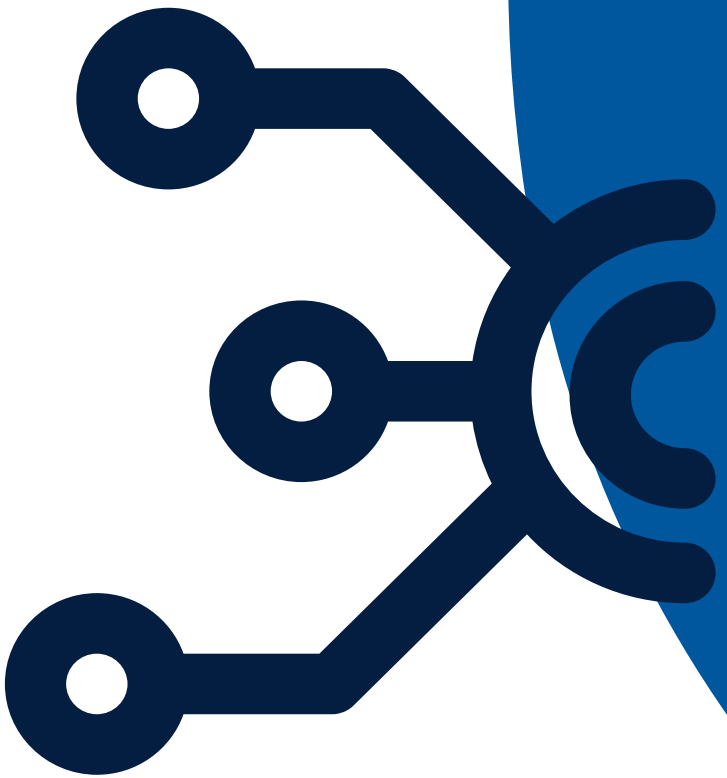

Gewalt gegen Schulkinder - leider keine Ausnahme

- Polizeiliche Kriminalstatistik für 2024: **4.426 Fälle** von Missbrauch von Kindern (§ 176-176e StGB), davon **806 Fälle** von schwerem sexuellen Missbrauch in NRW
- Zahlen & Fakten der UBSKM (Stand 8/2025): Statistisch betrachtet sind **ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse** von sexualisierter Gewalt betroffen (gewesen)
- Es ist davon auszugehen, dass in der Summe **deutlich mehr Kinder von (sexualisierter) Gewalt betroffen** sind als ein bis zwei Kinder pro Schulklasse (Dunkelfeld, Addierung weiterer Gewaltformen)
- Besonders vulnerabel sind **Kinder mit Behinderung:**
  Sie sind **drei bis viermal** gefährdeter Gewalt zu erleben und damit alleine zu bleiben

Gewalt an Kindern kann überall auftreten, wo Kinder sind

Kinderschutz konkret - Ziele von Schutzkonzepten

Die Offene Ganztagsschule – als ganztägige Bildungseinrichtung – darf kein Tatort sein, sondern soll zu einem Kompetenzort werden

- OGS als **sicherer Ort**, an dem Kinder vor Gefährdungen innerhalb der Einrichtung geschützt werden *(institutioneller Kinderschutz)*
- OGS als **Schutzraum**, an dem Kinder sich vertrauensvoll zu erfahrener Gewalt ausdrücken können und Fachkräfte darauf adäquat reagieren *(individueller Kinderschutz)*

Es darf für Kinder nicht von Glück abhängen, ob sich ihre OGS gut im Kinderschutz aufgestellt hat

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Jugendhilfe

Landeskinderschutzgesetz NRW

§ 1, Abs. 2

Kinderschutz und Kinderrechte sind **untrennbar** miteinander verbunden.

Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die **bestehenden Rechte auf Gehör** und auf Berücksichtigung der **Meinung von Kindern und Jugendlichen** entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv **berücksichtigt** werden.

Ziel des Kindesrechtsansatzes ist es, dass jedes Kind darauf vertrauen kann, dass seine anerkannten Rechte im Ganztag respektiert und umgesetzt werden.

Jörg Maywald 2024

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Jugendhilfe

Exkurs §8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag der freien Träger

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

↓

Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit InSoFa

↓

Einbeziehung von Erziehungsberechtigten & Kind
(sofern Schutz des Kindes gewahrt bleibt)

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Jugendhilfe

Exkurs §8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag der freien Träger

(4) (…). Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die **Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Erziehungsberechtigte motivieren notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen

↓

Erziehungsberechtigte über Mittelung an das Jugendamt informieren *(sofern Schutz des Kindes gewahrt bleibt)*

↓

Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung nicht abwendbar ist

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Jugendhilfe

Landeskinderschutzgesetz NRW

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder - und Jugendhilfe

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin **und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an**.

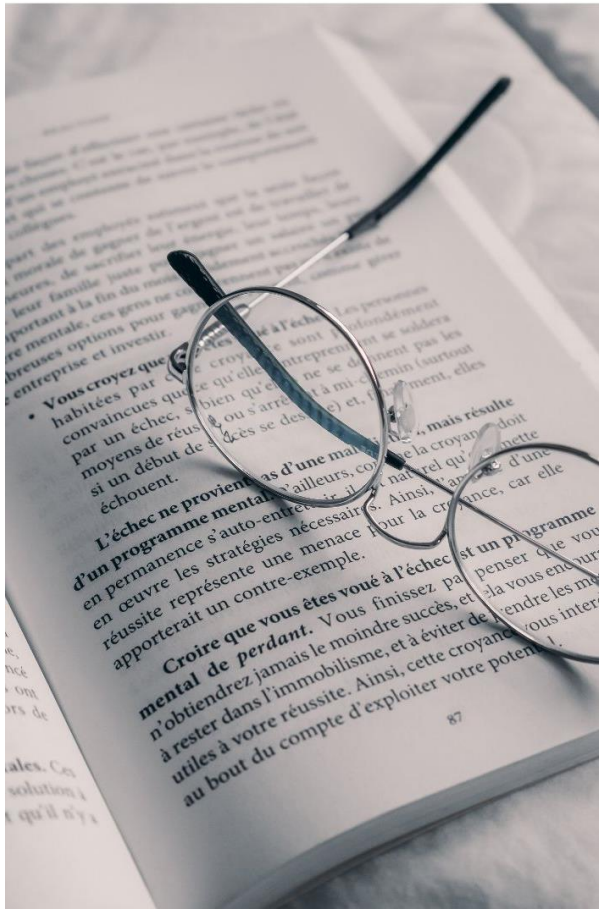

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Schule

Schulgesetz NRW

§ 42, Abs. 6

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Schule

Bundesgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden …..

2. Berufspsychologinnen und –psychologen

6. Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,** so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,** soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Siehe auch BASS 18 – 03 Nr. 1 4.2.5 Gefährdung des Kindeswohls

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Schule

Bundesgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Siehe auch BASS 18 – 03 Nr. 1 4.2.5
Gefährdung des Kindeswohls

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Schule

Bundesgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird**. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Siehe auch BASS 18 – 03 Nr. 1 4.2.5 Gefährdung des Kindeswohls

Rechtliche Grundlagen – Perspektive Schule

Bundesgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(4) **Wird das Jugendamt** von einer in Absatz 1 genannten Person **informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben,** ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) …

(6) …

Siehe auch BASS 18 – 03 Nr. 1 4.2.5 Gefährdung des Kindeswohls

Kinderschutz ist gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe – Gemeinsamer OGS-Erlass

„Offene Ganztagsschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

7.7 Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein **erweitertes Führungszeugnis** vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden.
Im Übrigen gilt § 72 a SGBVIII. **Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagsschulen ein.**

In Verbindung mit:

6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt **gemeinsam** mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

Was heißt das für die Ausgestaltung vor Ort?

- **Keine gesetzlichen Vorgaben zur Form:**
  Ein gemeinsames Konzept mitbereichsspezifischen Ausprägungen **oder** zwei abgestimmte Konzepte, die aufeinander verweisen
- **Fachliche Empfehlung:** Ein **gemeinsames** Schutzkonzept (inkl. Ausprägungen) zur Vermeidung „blinder Flecken“ bei Querschnittsaufgaben
- **Für die Umsetzung bedeutet das:** Schutzkonzepte sollten **gemeinsam** entwickelt, angewendet und überprüft werden – auch wenn **nicht alles** gemeinsam entstehen muss

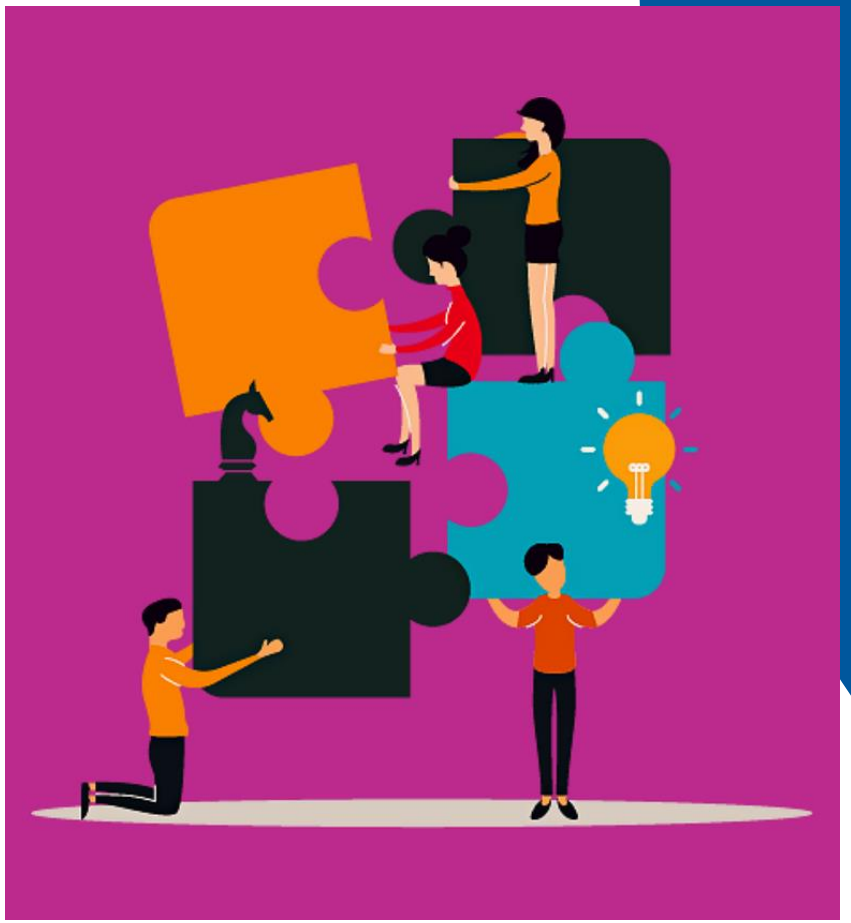

Das Jugendamt als Partner im Kinderschutz in der OGS

- **Gesamt- und Planungsverantwortung** für alle Aufgaben im SGB VIII (§79 SGB VIII)
- Zuständig für **Qualitätsentwicklung** - auch im Kinderschutz und in Kooperation mit anderen Institutionen (§79a SGB VIII)
- **Staatliches Wächteramt** – verantwortlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (SGB VIII, Landeskinderschutzgesetz NRW).
- Kinderschutz i.d.R. verortet im **Allgemeinen Sozialen Dienst** (ASD)
- Das Jugendamt nutzt verschiedene **Instrumente**: Schutzkonzepte, Kinderschutzvereinbarungen mit Trägern/Diensten, anonymisierte Fallberatung durch InSoFas – Vermittlung, Aufbau von Netzwerken Kinderschutz – Koordination im JA

Kinderschutz gelingt am besten gemeinsam – in einer Verantwortungsgemeinschaft

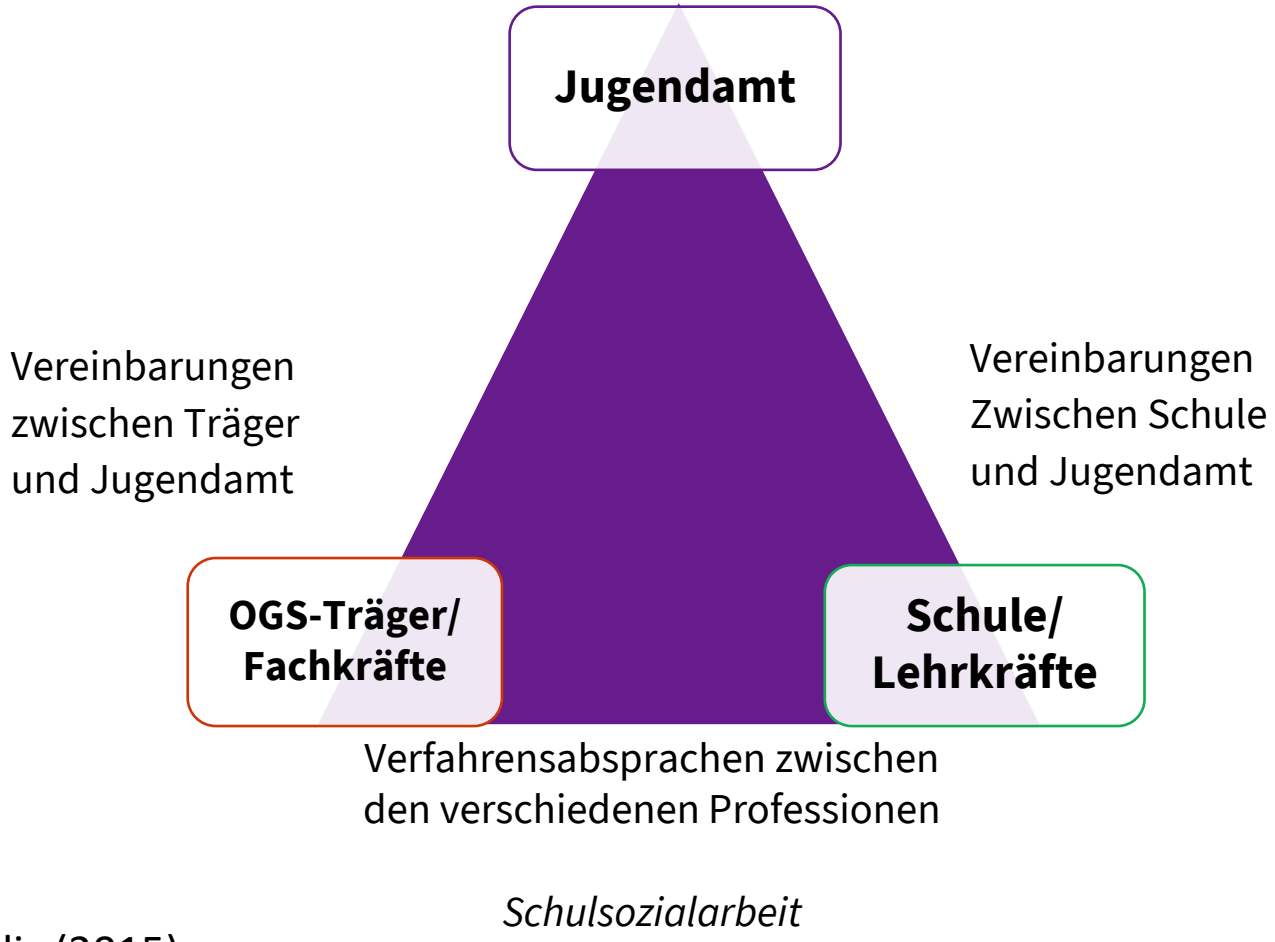

Abbildung: Mavroudis (2015)

Was sind Schutzkonzepte?

Ein Schutzkonzept bezeichnet ein Maßnahmen- und Regelungspaket, dass alle Ebenen einer Organisation betrifft.

Es entsteht durch ein Zusammenspiel aus:

- Analyse von Risiken und Schutzfaktoren einer Organisation
- strukturellen Veränderungen
- Absprachen und Vereinbarungen
- einer gemeinsamen Haltung und schützenden Kultur

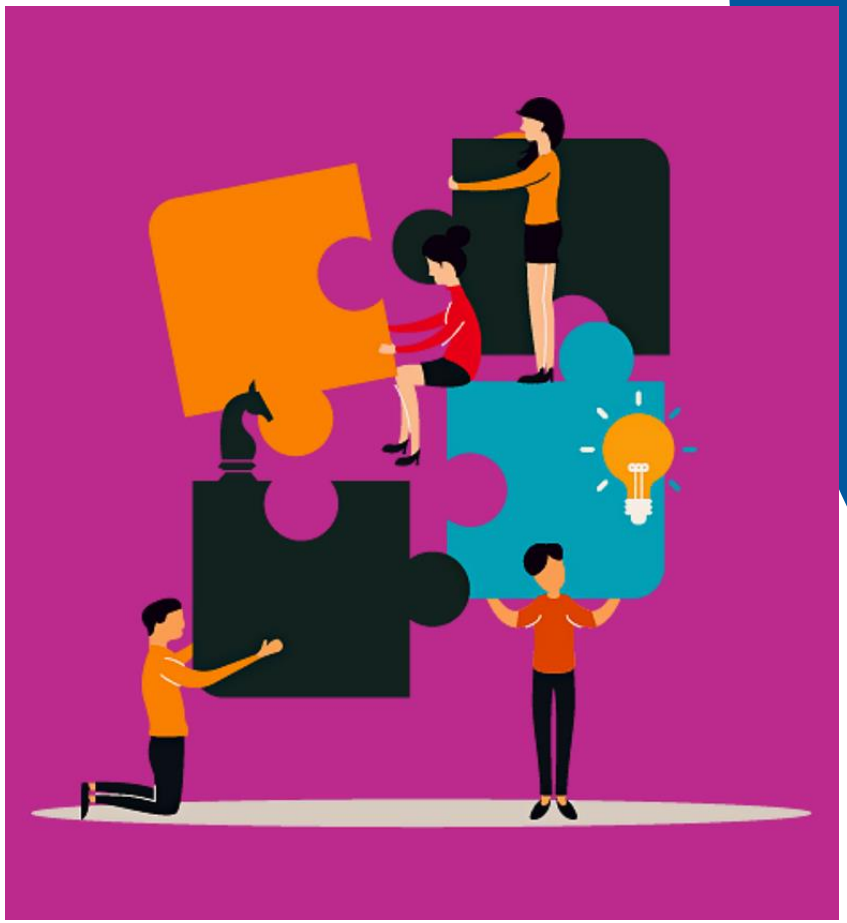

Das Landeskinderschutzgesetz NRW formuliert nach §11 Abs. 1 sechs Kernprinzipien für Schutzkonzepte

§11 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz formuliert sechs Kernprinzipien für Schutzkonzepte

1. Einbindung des Schutzauftrags
2. differenzierte Darstellung unterschiedlicher Gewaltformen
3. Ausgestaltung des Kinderschutzkonzeptes als ein Rechtekonzept
4. Prozesshaftigkeit des Schutzkonzepts
5. Individualisierung des Schutzkonzept schließlich
6. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Haben Kinder in unserer OGS Choice-, Voice-, Exit-Optionen?

- Kinder sollten immer die Wahl haben, ob sie sich in einer Situation befinden wollen (Choice)
- Kinder haben immer das Recht, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden (Voice)
- Kinder müssen immer die Möglichkeit haben, sich aus unangenehmen oder grenzüberschreitenden Situationen zurückzuziehen (Exit)

Voraussetzung hierfür ist, dass Kinder ihre Rechte kennen!

Bausteine eines Schutzkonzepts

Gemeinsame Haltung	Risiko- und Potenzialanalyse	Leitbild	Personal-verantwortung
Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung	Prävention	Sexuelle Bildung	Beschwerde-möglichkeiten
Partizipation	Intervention	Aufarbeitung und Rehabilitation	Netzwerke und Kooperation mit Fachstellen

Was haben wir schon? Welche Bausteine können gemeinsam erarbeitet werden?
Welche sollten getrennt bearbeitet werden? Was braucht Abstimmung?
Wie schaffen wir Verbindlichkeit? Wie wird der Prozess lebendig gehalten?

Schutzkonzeptentwicklung als integrierten Prozess gestalten

- Einbindung in **bestehende** Verfahren und Strukturen der Qualitätsentwicklung (z.B. Krisenteams, Fortbildungs-planung,Kooperationsvereinbarungen, Evaluation, komunale Qualitätszirkel)
- Regelmäßiger **interdisziplinärer** Fachaustausch und Fortbildung als Grundlage (OGS-Erlass betont: Pkt 6.6 gemeinsame Konzeptentwicklung, Pkt. 6.9 Beteiligung von OGS-Fachkräften an schulischen Gremien, Pkt. 6.8 regelmäßiger fachl. Austausch)
- Schutzkonzepte als „**Kooperationsinstrument**“ – schaffen Verständigung, Verbindlichkeit und stärken die Zusammenarbeit

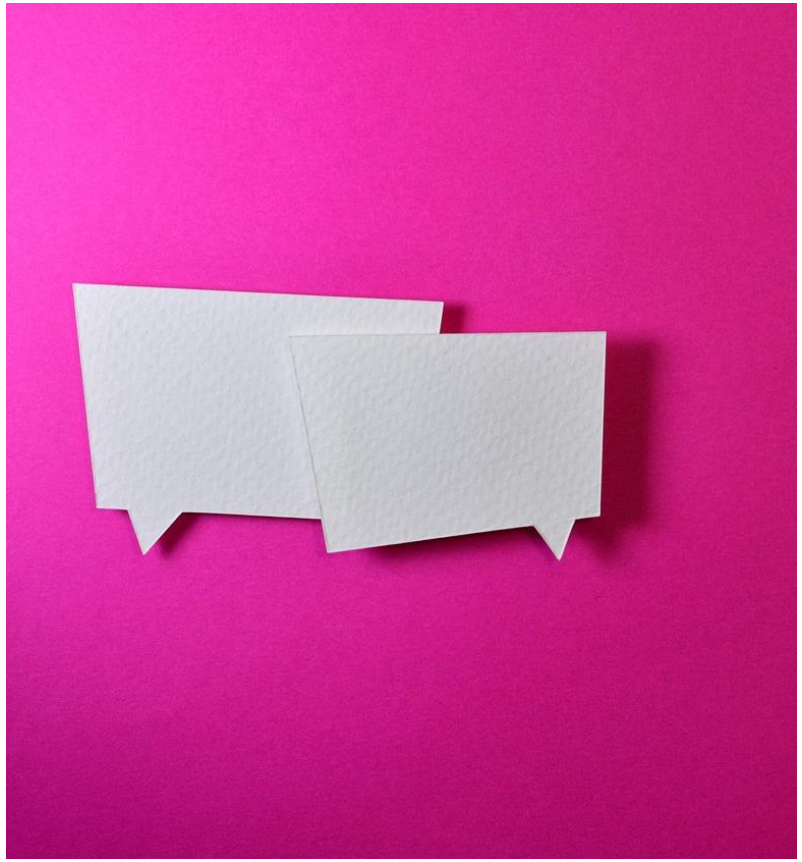

Kinderschutz braucht eine Kooperationskultur

Diese muss von allen Beteiligten aktiv und bewusst entwickelt und gepflegt werden.
Gelingensbedingungen hierfür sind:

- **Kennenlernen & Wissen** voneinander
- Eine **gemeinsame Fachsprache** entwickeln
- **Kooperationsfreundliche** Haltung – Zusammenarbeit entlastet und belastet nicht
- Verlässliche **Absprachen**, nicht nur im Ernstfall
- Gemeinsame **Visionen**, Leitbilder, Konzepte, Qualitätsstandards
- **Ressourcen** & Mandate zur Kooperation

Querschnittsthemen – Aspekte zum Weiterdenken

- **Berücksichtigung besonders vulnerable Kinder:** Kinderschutz muss **inklusiv** gedacht werden - werden Alle mitgedacht?
- **Fließende Übergänge in digitale Lebenswelten:** Haben wir Risiken im **digitalen Raum** im Blick?
- **Intersektionalität:** Berücksichtigen wir die **Gleichzeitigkeit und Überschneidung** von Diskriminierungen und Gewaltformen?

Unterstützungsmöglichkeiten

LVR Fachberatung Rechte- und Schutzkonzepte in der OGS

Im Fokus der Fachberatung: Unterstützung der kommunalen Planungs- und Steuerungsebene - insbesondere öffentliche Jugendhilfeträger & kommunale Qualitätszirkel OGS

Ansprechpartnerin:
Verena Bücker
Mail: verena.buecker@lvr.de
Tel.: 0221 809 4070

Neue Unterstützung geplant in 2026

- **LVR in Kooperation mit LWL**
  Online-Fortbildungsreihe zur Stärkung der Beratungskompetenz im Thema „Schutzkonzeptentwicklung in der OGS“ –
  Primäre Zielgruppe: Kommunale Jugendämter
  Save The Date: 24.02.2026, 10:00-13:00 Uhr
- **Spitzenverbände in NRW:**
  Landesweit **fünf neue Fachberatungsstellen** zum Thema Kinderschutz in der OGS
- **MKJFGFI:**
  Neue Förderrichtlinie zum Thema Schutzkonzeptentwicklung in OGS
  - Antragsberechtigt: Freie Träger, öffentliche Träger, Schulträger gemeinsam mit öffentlichen Träger
  - Förderfähig sind z.B. Workshops, Fachtage, Informationsmaterial

Arbeitshilfen, Literatur & Links

Padlet „Rechte- und Schutzkonzepte: Sichere Orte für Kinder und Jugendliche in der Jugendförderung“
Hier geht’s zum Padlet

„Rechte- und Schutzkonzepte. Praxistipps für die Jugendförderung NRW“ (AJS, LWL und LVR)
Hier geht’s zu den Praxistipps

„Arbeitshilfe zur Gestaltung von Sexualkultur in Organisationen“
Hier geht’s zur Arbeitshilfe

Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. (Kulturministerkonferenz)
Hier geht’s zur Arbeitshilfe

Biesel, Kay/ Urban-Stahl, Ulrike: Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim / Basel. Beltz Juventa 2018

Goltermann, Maya/ Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) (Hrsg.): Dossier. Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Leichter Sprache. Berlin 2022.
Hier online abrufbar.

Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim 2018

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt – psg.nrw: Literatur, Fortbildung, Beratung

Arbeitshilfen, Literatur & Links

Mavroudis, Alexander: Wer muss was im Kinderschutz tun – nicht nur Kümmerer gesucht. In: Bücken, Milena & Fiegenbaum (Hrsg.): Den Stein ins Rollen bringen… vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor Ort. Münster: Institut für Soziale Arbeit 2015
Hier geht’s zur Beitragssammlung

Maywald, Jörg: Kinderrechte und Kinderschutz im Ganztag. Kinder beteiligen, fördern, schützen. Herder 2024

UBSMK (2025): Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Hier online abrufbar.

Hinweise rund um das Thema "Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch" – TaskCards

Was ist los mit Jaron? Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler:innen vor sexuellem Missbrauch. www.was-ist-los-mit-jaron.de